

**2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben  
für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Neustadt in Holstein  
(Abgabensatzung für Schmutzwasser zur Abwasserbeseitigungssatzung)  
vom 15. Dezember 2017**

Aufgrund des § 4 Abs.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(7) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt je Wasserzähler 1,20 € / pro Nenndurchflussmenge  $Q_n$ .

Für Wasserzähler die ab dem 01.11.2016 verbaut werden beträgt die monatliche Grundgebühr der Benutzungsgebühr A je Wasserzähler 0,75€ / Dauerdurchflussmenge  $Q_3$ .

Die Verbrauchsgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser **3,43 €**.

(8) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des aus der Grundstücksschmutzwasserbeseitigungsanlage abgefahrenen Schmutzwasser berechnet und beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen **42,55 €/m<sup>3</sup>**. Diese Gebühr vermindert sich um die für jedes Jahr zu entrichtende Abwasserabgabe, wenn die Voraussetzungen des § 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung erfüllt sind.

(9) Die Benutzungsgebühr C wird nach der Menge des aus der Grundstücksschmutzwasserbeseitigungsanlage abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben **29,51 €/m<sup>3</sup>**

§ 2

Die Präambel erhält in den Bezugnahmen auf die gesetzlichen Grundlagen folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 11.12.2020

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein  
Der Bürgermeister  
gez. Mirko Spieckermann  
Bürgermeister